

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. Kreisausgabe Rastatt. 1943-1944 1943

286 (16.10.1943) Badischer Staatsanzeiger

Die neue Wochenschau:

Front Europas gegen den Bolschewismus

Befreiungsfeier in Estland — Den Feind empfängt eine Wüste

Wieder einmal kommt in der Wochenchau deutlich zum Ausdruck, wie stark die Front Europas gegen den Bolschewismus ist. In Estland wird mit Glanz und Pracht die Befreiungsfeier der zweiten Jahrestage von dem Bolschewismus gefeiert. Freiwilige aus den Niederlanden werden in die Reihen der Waffen-SS eingegliedert und auf den Führer vereidigt, und im Osten dokumentiert die mit unseren Truppen mitziehende Bevölkerung den Willen, nie mehr unter der Herrschaft der bolschewistischen Mächte zu fallen, da sie das Schicksal kennen, das allen Völkern droht, die nicht hart genug sind, diesen Schrecken von sich abzuwehren.

Das von den deutschen Truppen im Osten verlassene Land dehnt sich in trostlicher Weite jenseits des Dnieper aus, tiefe Feuerlinien ziehen sich längs des Ufers hin, Fabriken und Gebäude hängen in tiefen Qualm, der deutsche Soldat hat ganze Arbeit geleistet, den Feind empfindet eine granenvolle Wüste, die ihm keinen Gewinn einbringen kann.

Im Führerhauptquartier erleben wir die Aufklärung von vier bevorzogenen bewährten deutschen Fliegeroffizieren, die aus der Hand des Feindes das Eisenland und die Scherzwerke empfangen.

Daß alle Anstrengungen des Feindes, unsere Truppen zu erschüttern oder abzuscheiden

vergeblich sind, beweisen uns die Bilder, die die Zurücknahme unserer Soldaten vom Kuban-Brückenkopf veranschaulichen. Unbeherrschte trotz heftigem Feindbeschuß jagen die Schnellboote eines Störtrupps durch die Meerenge von Kerch, der aufsprühende Gischt, die bläuliche Wellung, geben uns eine Ahnung, mit welcher Präzision und Flammhaftigkeit die Räumung vonstatten ging. In systematischer Ordnung werden alle wertvollen Materialien mitgenommen, der Hafen von Noworossisk aller freigelegten Anlagen entblößt und sonstige feindliche Flieger durch das Feuer unserer Flak an einem gezielten Bombenwurf auf einen Verladeplatz auf der Taman-Halbinsel gehindert.

In herrlichen Aufnahmen erleben wir den Befreiungsfeier des bekannten Segelfliegers Jachmann, der drei Tage und zwei Nächte in der Luft blieb und bei der Landung von dem Jubel der Mitfliegenden begrüßt wird. Wie der weiße Segler vor dem verhängten Himmel und dem tiefdunklen Meer in ruhigen Gleiten vorbeizieht und nachts durch Scheinwerfer verblüfft wird, ist eine Meisterleistung der Kamera. Zum Schluß der Wochenchau begleiten wir eine Herbstrevue, die in einem Kampf im Atlantik, Torpede nach Torpede jagt aus den Röhren und bringt aus hier auf dem Meer dem Feind Tod und Verderben.

Ingeborg Lohse.

Der bestrafte Hase

Von Gg. Mohler-Entenbach.

Im Gutland hat einmal ein Brunnenmacher gelebt, der Huber Matthes. Er ist gewiß kein fauler Mensch gewesen, aber so ara gern nachgefragt hat er halt, und deswegen hat das Geld nie recht lange wollen für den Unterhalt seiner zahlreichen Familie. Die meisten fatalen Zustände hat der Matthes dadurch abzuhelfen versucht, indem er in den Drahtgarn seines Gemütekrauts zunächst einige Löcher machte und dann Schlingen durch eine Spinnweb einer kleinen Spinne im Haus verbanden, so daß der Matthes jedesmal sofort wußte, wenn sich ein Hase gefangen hatte.

Der Gendarm wußte von all dem nicht Bescheid, aber er ahnte lo allerlei und fröhlich dabei auf den Matthes seinem Häuschen vorbei. Eines Tages kam er gerade zu, als der Matthes einen feisten zappelnden Hasen aus der Schlinge nahm. Der Gendarm aber sprang in seiner Freude, den Wilderer erblüht bei der Tat erwischt zu haben, ein wenig laut hinauf, so daß ihn der Matthes noch rechtzeitig bemerkte. Und eben nur der Hüter des Gelebes recht zum Neben anlegen konnte, ließ der Matthes die bereits zum tödlichen Schlag erhobene Reute nicht in das Gesicht des Hasen laufen, sondern wendete sich dem Angabigen geführgemäßen — das hinterließ. Dann warf er ihn mit einem Schuß über den Zaun, und ließ den Hase davonkommen, meinte der Matthes zu dem verblüfften dreinschauenden Gendarm: „Glaubst du das, daß der immer zum Straußfellen in mein Garten reinkommt?“

Der Zahn als Kellame

Eine originelle Kellame hat sich ein chinesischer Zahnarzt ausgedacht, und viele seiner Kollegen machen ihm nach. Bei ihnen findet sich unter dem Namen „Schi“, das für auf die Straße hinausgingen, eine Art von Perforation, dessen Verfall aber aus — Zähnen bestehen, die der Arzt freigekaut aus den Kellern leidender Patienten riß.

E. S.

Große Mannschaftsprüfung der Schwimmer

Jede Sportart, deren Merkmal der Kampf Mann gegen Mann ist, hat auch ihre Abwandlung ins Mannschafliche mit einer Vereinsmeisterschaft oder einer ähnlichen Wettbewerbsart. Aber diese findet unter sich mannigfaltig und von unterschiedlichem Wert für die Gesamtheit der Sportart. Am besten ist die Vereinsmeisterschaft der Leichtathleten geworden, kurz ZSM, oder jetzt im Kriege KZSM, genannt. Diese hat eine Anziehungskraft erlangt, die auch die Sportliebenden anderer Facharten zu eifrigem Mitteln veranlaßt. In die wurde die eigentliche Basis für die gesamte Leistungsprüfung der Leichtathletik. Darüber hinaus gab sie die Norm für jede Art von Kampfsport.

Anders ist es dagegen mit der Vereinsmeisterschaft der Schwimmer, der großen Mannschaftsprüfung, wo bei den Männern Hellas Magdeburg seit zehn Jahren den ersten Platz hält und wo bei den Frauen Urdine M. Gladbach als junger Verein die Charlottenburger Nixen zum erstenmal in der Geschichte dieses Wettbewerbs entthronte. Neben dieser Mannschaftsprüfung läuft noch eine Wertung des besten Vereins bei den weiblichen

Antliche Bekannmachungen

Entfernen der Latteverschlüsse auf Dachböden im Luftschutzrastal.

Mit Verfügung vom 29. Mai 1943 (Bekanntmachung im „Führer“, v. 6. 4. 43 Nr. 155) habe ich die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse in allen Gebäuden des Luftschutzes als Regel angeordnet. Die Anordnung ist nach den von der Polizei gemachten Feststellungen nur teilweise eingehalten worden. Den Gebäudeeigentümern mache ich hiermit zur Pflicht, bei Streifenarbeiten die Entfernung dieser Verschlüsse zu bringen. Sollte die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse nicht bis spätestens 25. 10. 43 erfolgt sein, dann werde ich gegen die Eigentümer des Gebäudes mit Zwangsmaßnahmen vorgehen. Alle in Einzelfällen mündlich gegebenen Zusagen, wonach die Latte- und Bretterverschlüsse belassen werden können, werden hiermit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Arbeitsamt darf mit der Durchführung dieser Maßnahme nicht bis zum 25. 10. 43 zuwarten. Die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse ist die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse verantwortlich. Sie haben die Angehörigen der Luftschutzgemeinschaften im Rahmen ihrer Luftschutzpflicht zur Mitwirkung bei der Beseitigung der Latteverschlüsse einzusetzen. In den Fällen, in denen die Latte- und Bretterverschlüsse vom Selbstschutz nicht entfernt werden können, haben die Führer der Selbstschutzbereiche entsprechende schriftliche Mitteilungen an die Abteilung III (Polizei-dienstgebäude) zu machen. Die aus Anlaß der Durchführung der Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse anfallenden Breiter, Latte-, Beschläge und Nägel sind zur Verwendung bei einrichtungsähnlichen sicherzustellen. Die anfallenden Breiter, Latte, Nägel und Beschläge werden auf Grund der §§ 11 und 25 des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt. Das Material ist ordnungsgemäß auszubereiten und in wieder verwendungsfähigen Zustand zu bringen. Hierzu sind geeignete Pläne zu legen. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt; Wer beschlagnahmtes Material beschädigt, beseitigt oder anderweitig verwendet, hat strengste Bestrafung zu gewärtigen. Bestenfalls den 14. Oktober 1943. Der Landrat als Leiter der Selbstschutzmaßnahmen — örtlicher Luftschutzleiter.

Antliche Bekannmachungen

Entfernen der Latteverschlüsse auf Dachböden im Luftschutzrastal.

Mit Verfügung vom 29. Mai 1943 (Bekanntmachung im „Führer“, v. 6. 4. 43 Nr. 155) habe ich die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse in allen Gebäuden des Luftschutzes als Regel angeordnet. Die Anordnung ist nach den von der Polizei gemachten Feststellungen nur teilweise eingehalten worden. Den Gebäudeeigentümern mache ich hiermit zur Pflicht, bei Streifenarbeiten die Entfernung dieser Verschlüsse zu bringen. Sollte die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse nicht bis spätestens 25. 10. 43 erfolgt sein, dann werde ich gegen die Eigentümer des Gebäudes mit Zwangsmaßnahmen vorgehen. Alle in Einzelfällen mündlich gegebenen Zusagen, wonach die Latte- und Bretterverschlüsse belassen werden können, werden hiermit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Arbeitsamt darf mit der Durchführung dieser Maßnahme nicht bis zum 25. 10. 43 zuwarten. Die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse ist die Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse verantwortlich. Sie haben die Angehörigen der Luftschutzgemeinschaften im Rahmen ihrer Luftschutzpflicht zur Mitwirkung bei der Beseitigung der Latteverschlüsse einzusetzen. In den Fällen, in denen die Latte- und Bretterverschlüsse vom Selbstschutz nicht entfernt werden können, haben die Führer der Selbstschutzbereiche entsprechende schriftliche Mitteilungen an die Abteilung III (Polizei-dienstgebäude) zu machen. Die aus Anlaß der Durchführung der Entfernung der Latte- und Bretterverschlüsse anfallenden Breiter, Latte-, Beschläge und Nägel sind zur Verwendung bei einrichtungsähnlichen sicherzustellen. Die anfallenden Breiter, Latte, Nägel und Beschläge werden auf Grund der §§ 11 und 25 des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt. Das Material ist ordnungsgemäß auszubereiten und in wieder verwendungsfähigen Zustand zu bringen. Hierzu sind geeignete Pläne zu legen. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt; Wer beschlagnahmtes Material beschädigt, beseitigt oder anderweitig verwendet, hat strengste Bestrafung zu gewärtigen. Bestenfalls den 14. Oktober 1943. Der Landrat als Leiter der Selbstschutzmaßnahmen — örtlicher Luftschutzleiter.

Badischer Staatsanzeiger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erzeugerhöchste Preise für Obst und Gemüse im Lande Baden

Die im Land Baden verbindliche mit Wirkung vom 18. Oktober 1943 für badische Erzeugerhöchste Preise folgende Erzeugerhöchste Preise:

A. Gemüsepreise:

Table with columns for vegetable types (e.g., Kartoffeln, Mören, Zwiebeln) and prices per unit (e.g., 100 kg, 100 Stk).

B. Obstpreise:

Table with columns for fruit types (e.g., Äpfel, Birnen, Pflaumen) and prices per unit (e.g., 100 kg, 100 Stk).

Preisbestimmungen:

1. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

2. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

3. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

4. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

5. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

6. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

7. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

8. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

9. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

10. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

11. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

12. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

13. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

14. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

15. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

16. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

17. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

18. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

19. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

20. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

21. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

22. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

23. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

24. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

25. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

26. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

27. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

28. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

29. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

30. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

31. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

32. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

33. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

34. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

35. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

36. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

37. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

38. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

39. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

40. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

41. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

42. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

43. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

44. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

45. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

46. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

47. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

48. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

49. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

50. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

51. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

52. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

53. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

54. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

55. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

56. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

57. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

58. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

59. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

60. Die Preise für Obst und Gemüse sind für den Zeitraum vom 1. 10. 43 bis zum 31. 10. 43 festzusetzen.

Bekanntmachung

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für Obst und Gemüse im Land Baden wird durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1943 verlängert.

Die Gültigkeit der Preise und Höchstpreise für